

SATZUNG

des Landkreises Bad Kreuznach über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 24. Juni 2010

Der Kreistag hat am 21.06.2010

auf Grund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162) und der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (EU ABL. Nr. L 165, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18. Juni 2009 (EU ABL. Nr. L 188, S. 14) und Art. 2, § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618ff.) sowie des § 38 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 3. August 2009 (BGBl. S. 2630) und § 2 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422, BS 7832-2), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 157), in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGeBG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009, (GVBl. S. 364) folgende Satzung¹ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

¹ Diese Satzung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs vom 30.04.2004 (EU ABL. Nr. L 139, S 206) und der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen vom 05.12.2005 (EU ABL. Nr. L 338 S. 60).

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
- § 3 Gebühren für Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben
- § 4 Gebühren für Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen
- § 5 Gebühr für die Schlachtieruntersuchung von Gehegewild
- § 6 Gebühr für die Gesundheitsüberwachung von Geflügel und Hasentieren
- § 7 Gebühren für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Betrieben
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
- § 10 Geltungsbereich
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechtes sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachtieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE/TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen;

- d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
 - j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich der Geflügelfleischhygieneverordnung
- für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
- ◆ bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - ◆ bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier;
- Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch.

§ 2

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen

- (1) Der Landkreis Bad Kreuznach erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Artikel 26, 27, 28, und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung.
- (2) Die Gebühren werden in dieser Satzung als einheitliche Gebühren ausgewiesen.

§ 3

Gebühren für Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben

Die Gebühr beträgt für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie der Hygieneüberwachung je Tier bei

Einhufern	
• bis 5 Tiere insgesamt	32,39 Euro
• ab 6 bis 35 Tiere insgesamt	30,07 Euro
• ab 36 bis 64 Tiere insgesamt	24,06 Euro
• ab 65 bis 119 Tiere insgesamt	19,54 Euro
• ab 120 Tiere insgesamt	15,03 Euro
ausgewachsenen Rindern	
• bis 5 Tiere insgesamt	24,05 Euro
• ab 6 bis 35 Tiere insgesamt	21,73 Euro
• ab 36 bis 64 Tiere insgesamt	17,38 Euro
• ab 65 bis 119 Tiere insgesamt	14,12 Euro
• ab 120 Tiere insgesamt	10,87 Euro
auf BSE zu untersuchenden Rindern	
• bis 5 Tiere insgesamt	53,82 Euro
• ab 6 bis 35 Tiere insgesamt	51,50 Euro
• ab 36 bis 64 Tiere insgesamt	47,15 Euro
• ab 65 bis 119 Tiere insgesamt	43,89 Euro
• ab 120 Tiere insgesamt	40,64 Euro
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	
• bis 5 Tiere insgesamt	22,09 Euro
• ab 6 bis 35 Tiere insgesamt	19,77 Euro
• ab 36 bis 64 Tiere insgesamt	15,82 Euro
• ab 65 bis 119 Tiere insgesamt	12,85 Euro
• ab 120 Tiere insgesamt	9,89 Euro
Schafen, Ziegen mit weniger als 12 kg Schlachtgewicht	
• bis 5 Tiere insgesamt	13,98 Euro
• ab 6 bis 35 Tiere insgesamt	11,66 Euro
• ab 36 bis 64 Tiere insgesamt	9,31 Euro
• ab 65 bis 119 Tiere insgesamt	7,54 Euro
• ab 120 Tiere insgesamt	5,78 Euro
Schafen, Ziegen ab 12 kg Schlachtgewicht	
• bis 5 Tiere insgesamt	14,08 Euro
• ab 6 bis 35 Tiere insgesamt	11,76 Euro
• ab 36 bis 64 Tiere insgesamt	9,41 Euro
• ab 65 bis 119 Tiere insgesamt	7,64 Euro

• ab 120 Tiere insgesamt	5,88 Euro
Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern	
• bis 5 Tiere insgesamt	15,25 Euro
• ab 6 bis 35 Tiere insgesamt	12,93 Euro
• ab 36 bis 64 Tiere insgesamt	10,34 Euro
• ab 65 bis 119 Tiere insgesamt	8,41 Euro
• ab 120 Tiere insgesamt	6,47 Euro
Schweinen (und Wildschweinen mit Fleischuntersuchung) unter 25 kg Schlachtgewicht	
• bis 5 Tiere insgesamt	18,89 Euro
• ab 6 bis 35 Tiere insgesamt	16,57 Euro
• ab 36 bis 64 Tiere insgesamt	13,16 Euro
• ab 65 bis 119 Tiere insgesamt	10,60 Euro
• ab 120 Tiere insgesamt	8,04 Euro
Schweinen (und Wildschweinen mit Fleischuntersuchung) ab 25 kg Schlachtgewicht	
• bis 5 Tiere insgesamt	19,39 Euro
• ab 6 bis 35 Tiere insgesamt	17,07 Euro
• ab 36 bis 64 Tiere insgesamt	13,66 Euro
• ab 65 bis 119 Tiere insgesamt	11,10 Euro
• ab 120 Tiere insgesamt	8,54 Euro
Wildschweinen (ohne Fleischuntersuchung)	
• bis 5 Tiere	16,77 Euro
• ab 6 Tiere	14,45 Euro
Wildschweinen (Probenentnahme und Verbringung zur Untersuchungsstelle durch Jagdausübungsberechtigten)	9,72 Euro
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,05 Euro

Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das Schlachtgewicht.

§ 4

Gebühren für Untersuchungen im Rahmen von Hausschlachtungen

Bei einer Hausschlachtung wird eine kostendeckende Gebühr wie folgt erhoben bei:

Einhufern	29,48 Euro
ausgewachsenen Rindern auf BSE zu untersuchenden Rindern	21,19 Euro 50,96 Euro
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	20,90 Euro
Schafen, Ziegen mit weniger als 12 kg	13,79 Euro
Schafen, Ziegen ab 12 kg	13,89 Euro
Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern	15,06 Euro
Schweinen unter 25 kg	18,10 Euro
Schweinen ab 25 kg	18,60 Euro
Wildschweinen bis 5 Tiere	16,77 Euro
Wildschweine ab 6 Tiere	14,45 Euro
Wildschweinen (Probenentnahme und Verbringung zur Untersuchungsstelle durch Jagdausübungsbe- rechtigten)	9,72 Euro

Die Gewichtsangaben beziehen sich auf das Schlachtgewicht.

§ 5

Gebühr für die Schlachttieruntersuchung von Gehegewild

Für die Gesundheitsüberwachung einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines bei Gehegewild im Gehege

beträgt die Gebühr je Gehege

39,58 Euro

§ 6

Gebühr für die Gesundheitsüberwachung von Geflügel und Hasentieren

Für die Gesundheitsüberwachung in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen kleine Mengen von frischem Fleisch von Geflügel oder Hasentieren abgegeben werden,

beträgt die Gebühr

39,58 Euro

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in EU-zugelassenen Betrieben

(1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Kapitel II Anhang IV Abschnitt B der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in der jeweils geltenden Fassung und beträgt **2,66 Euro je Tonne**.

- (2) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Geflügelfleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Gebühr beträgt **2,66 Euro je Tonne**.

§ 8 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig.
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Geflügelfleischkontrolleurin oder der Geflügelfleischkontrolleur sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 10 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Bad Kreuznach.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bad Kreuznach über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 24.11.2007 außer Kraft.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, 24. Juni 2010
Franz-Josef Diel
Landrat

Die Authentizität des Norminhaltes und die Legalität des Verfahrens wird hiermit bestätigt.

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Bad Kreuznach, 24. Juni 2010
Franz-Josef Diel
Landrat

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31. Januar 1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.